

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Geologie-

vom 28. September 1983

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Geologie ist der Prüfungsausschuß für die Magister- und Zwischenprüfung der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Geologische Übungen für Nebenfachstudierende". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen:
 - a) Geologische Übungen für Nebenfachstudierende (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1)

- b) Übungen zur Vorlesung
Einführung in die Geologie: Die Stoffe der Erdkruste
 - c) Anfänger-Seminar:
Grundbegriffe der Geologie
 - d) Geologisches Kartieren, Kurs für Anfänger
 - e) Exkursionen, insgesamt 4 Tage nach eigener Wahl je 1- bis 2tägig.
- (2) Soweit eine der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen bereits Bestandteil des Hauptfachstudiums oder des weiteren Nebenfachstudiums ist, ist ein weiterer Leistungsnachweis über eine der beiden nachstehend genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen:
- a) Übungen zur Erdgeschichte (Leitfossilien der Stratigraphie)
 - b) Anfängerseminar über einen weiteren Teilbereich der Geologie

Soweit geologische Exkursionen Bestandteil des Hauptfachstudiums oder des weiteren Nebenfachstudiums sind, ist die Zahl der nachzuweisenden Geländetage entsprechend zu erhöhen.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Geologie wird als mündliche Prüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird auf 30 Minuten festgesetzt.
- (2) Die mündliche Prüfung orientiert sich am Stoff der in § 4 genannten sowie der folgenden Lehrveranstaltungen:
- a) Einführung in die Geologie;
 - b) Abriß der Erdgeschichte;
 - c) Geologie der Landschaften um Heidelberg.

Ein im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählter Teilbereich wird bevorzugt berücksichtigt.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt mit der

16-02-1

27.03.2003

03-3

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Januar 1984, Seite 15, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. März 2001, S. 139) und am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 79)